

70 Beylage zum drey und achtzigsten Brief.

als ein unglücklicher Mann bedauert zu werden verdient, oder wenn er eines andern Verbrechens schuldig befunden würde, so ist wohl die treugesinnte Brüderschaft gehalten, sich seiner Rebellion zu entsagen, und der weltlichen Regierung keinen Argwohn oder Grund zu politischer Eifersucht zu geben, allein sie kann ihn doch nicht aus der Loge verstoßen, und seine Verwandtschaft mit derselben bleibt unauflöslich.

§. 3.

(Gegen die Logen.)

Eine Loge ist ein Ort, wo sich die Maurer versammeln und arbeiten: deswegen wird eine solche Versammlung, oder eine aus den erforderlichen Gliedern bestehende Gesellschaft Freymaurer, eine Loge geheissen, und jeder Bruder ist verpflichtet, sich zu einer zu halten, und deren Nebengesetzen, so, wie den allgemeinen Verordnungen nöthigen Gehorsam leisten.

Diese Logen sind entweder besondere oder allgemeine, und das lernt man am besten verstehen, wenn man selbst dabey ist.

In alten Zeiten durfte kein Meister oder Gesell aussen bleiben, wenns ihm angesagt war zu erscheinen, oder er fiel unter strenge Untersuchung und Strafe, wosern es nicht dem Meister und Oberaufsehern einleuchtete, ihm hätten unabweichliche Ehehaften verhindert.

Solche Personen, welche zu Mitgliedern einer Loge zugelassen werden, sollen gute und bidere

Dere